

DIE ERTEILUNG VON AUSKÜNFTEN UND BESCHEINIGUNGEN GEGENÜBER DEN KRANKENKASSEN

An die KZV Land Brandenburg werden immer wieder Anfragen bezüglich der Honorierung von Auskünften an die Krankenkassen gerichtet.

Nachfolgend haben wir daher die rechtlichen Grundlagen für die Auskunftserteilung und zu beanspruchenden Vergütung zusammengestellt:

Die gesetzliche Grundlage für die Erteilung von Auskünften und Bescheinigungen bildet der § 73 Abs. 2 Nr. 9 SGB V. Danach umfasst die vertragszahnärztliche Versorgung auch die Ausstellung von Bescheinigungen und Erstellung von Berichten, die die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst (§ 275) zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder die die Versicherten für den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes benötigen.

Da die Prüfung des Leistungsanspruches zu den originären Aufgaben einer Krankenkasse gehört, ist im vorliegenden Fall von einer gesetzlich begründeten Aufgabe der Krankenkasse auszugehen.

Die gesetzliche Auskunftspflicht des Zahnarztes ist im § 100 SGB X geregelt:

„Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufes ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich und

- 1. es gesetzlich zugelassen ist oder*
- 2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.*

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Krankenhäuser sowie für Kur- und Spezialeinrichtungen.“

Die vorgenannte Regelung stellt die gesetzliche Grundlage für die gesamtvertragliche Regelung der Auskunftserteilung im § 16 BMV-Z sowie im § 4 Ziff. 4 EKV-Z dar.

Diese verpflichten den Zahnarzt, den Krankenkassen ohne besonderes Honorar, aber gegen **Erstattung von baren Auslagen**, die in der Regel in Form von Porto- und Telefonkosten anfallen, auf Verlangen Auskünfte und Bescheinigungen zu erteilen, die die Krankenkassen zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

Das gilt beispielsweise auch für das vertragliche Gutachterverfahren, wonach der Zahnarzt verpflichtet ist, dem Gutachter die erforderlichen Behandlungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der entscheidende Punkt ist hier nun die Frage, wann eine Auskunft oder Bescheinigung nach BMV-Z ohne Honorar und wann eine schriftliche zahnärztliche Äußerung gegen ein besonderes Honorar zu erteilen ist.

In der Kommentierung zum BMV-Z wird davon ausgegangen, dass die Äußerung eines Zahnarztes in der Regel dann honorarpflichtig wird, wenn sie über eine bloße Bescheinigung eines Einzelsachverhaltes hinausgeht und gutachterlichen Charakter annimmt.